

Flexible Biogas-Speicherkraftwerke — Versorgungssicherheit aus dem Bestand

Nötige Anpassungen im EEG 2027 · Stand 19.06.2026

Ausgangslage

Die Ausschreibungen 2025/2026 zeigen: Betreiber wollen investieren!

Nach dem Bioenergiepaket I (2025) dauerte der EU-Zustimmungsprozess bis September 2025. Seitdem machen sich die Betreiber auf den Weg: Sie planen, beantragen Genehmigungen und fragen Netzverknüpfungspunkte an. Schon 2027 bis 2032 können sie ein Vielfaches an gesicherter, steuerbarer Leistung bereitstellen; nach Brancheninformationen sind bereits mehrere Gigawatt in Vorbereitung.

Zwischen EU-Zustimmung und erster Ausschreibung lagen nur wenige Monate — zu wenig für Planung, Genehmigung und Netzanschluss. Die moderate Teilnahme an der Ausschreibung ist also weder fehlender Wille noch fehlende Nachfrage, sondern Folge der viel zu kurzen Vorlaufzeit.

Auch eine Ersatzperspektive über Gasaufbereitung und -einspeisung (Grüngasquote) trägt nicht: Für über 80 % der Anlagen ist sie nicht erreichbar — sie liegen nicht in der Nähe des zukünftig verbliebenen Gastransportnetzes oder sind zu klein, um die hohen Anschlusskosten zu tragen.

Mit den folgenden Änderungen schöpfen wir das dezentrale Potenzial für die Versorgungssicherheit aus.

Anpassungen im EEG 2027

Maßnahme 1: Ausschreibungsvolumen von 500 MW auf 3 - 4 GW pro Jahr anheben.

Nur ein verlässliches Mengengerüst und klare Rahmenbedingungen rechtfertigen unternehmerische Investitionsentscheidungen, die jetzt vorbereitet werden und ab 2027 wirken. Jährlich fallen rund 500 MW Bemessungsleistung aus der Förderung; wegen der nötigen Überbauung für flexible Leistung entspricht der Erhalt dieser Erzeugung einem Ausschreibungsbedarf von 3 - 4 GW. Zu kleine Mengen lassen die Biogaserzeugung einbrechen.

Maßnahme 2: Netzanschluss über FCA sichern und Genehmigungen beschleunigen.

Der Netzanschluss ist über flexible Netzanschlussvereinbarungen (FCA) nach § 8a EEG verbindlich und zügig anzubieten, damit die angefragten Punkte zu realen Projekten werden. Genehmigungsverfahren für die Flexibilisierung sind zu vereinfachen, zu standardisieren und zu beschleunigen; sie sollten sich auf die Verstromung beziehen und kein neues Verfahren für die Biogaserzeugung auslösen. Bagatellgrenzen sollten sich an der Produktionsmenge orientieren, nicht an der installierten Leistung.

Maßnahme 3: Flexibilitätszuschlag von 100 auf 130 €/kW anheben.

Der Flexibilitätszuschlag ist der zentrale Investitionshebel. Die Anhebung von 100 auf 130 €/kW macht die Überbauung mit Motorleistung, Speicher und Steuerung kalkulierbar und löst Investitionen in zusätzliche Stromerzeugungskapazität im Bestand aus — heute, nicht erst übermorgen. Damit er wirkt, sollte die Flexibilitätsförderung für Bestandsanlagen auf 15 Jahre verlängert werden.

Maßnahme 4: Erneuerbare gesicherte Leistung als vollwertige Kapazität anerkennen — finanziert über die Versorgungssicherheitsumlage.

Erneuerbare, speicherbare Leistung darf nicht schlechter gestellt werden als neue Gaskraftwerke. Biogas bleibt als erneuerbare Energie im EEG; die Refinanzierung des EEG-Flexzuschlags für gesicherte Leistung sollte — EU-konform — über die Versorgungssicherheitsumlage (VSU) erfolgen, also über dasselbe Instrument, das auch den Kapazitätzubau nach Strom-VKG finanziert. Der Beitrag von Biogas zur gesicherten Leistung ist dabei auf die Versorgungssicherheitslücke anzurechnen.

Maßnahme 5: Güllebasierte Kleinanlagen und Reststoffe mit praktikablem Rahmen stärken.

Kleine, güllebasierte Anlagen und die Reststoffnutzung brauchen einen eigenständigen, praktikablen Rahmen; auch Gülle- und Klärgasanlagen sollten die Flexibilitätsförderung erhalten. Sie verbinden Versorgungssicherheit mit Methanvermeidung, Klimaschutz und ländlicher Wertschöpfung.

Biogas-Speicherkraftwerke sind eine Investition in Versorgungssicherheit, Preisstabilität und regionale Wertschöpfung — nicht bloß eine EEG-Kostenposition.